VERORDNUNG (EWG) Nr. 2428/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

betreffend die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1851/90 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 sieht die Aufteilung der ohne Zusatzbetrag einführbaren Menge auf die Lieferländer unter Beachtung der herkömmlichen Handelsströme und der neuen Lieferanten vor.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern (2) wurde die einzuführende Menge, mit Ausnahme des Zusatzbetrags, zwischen den Lieferländern aufgeteilt; hinsichtlich Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung kann diese Aufteilung unter Zugrundelegung der im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres erteilten Lizenzen geändert werden. Die Bilanz, die sich anhand der bis 30. Juni 1990 erteilten Lizenzen aufstellen läßt, rechtfertigt eine Neuaufteilung der betreffenden Menge während des laufenden Jahres.

Diese Änderung der Aufteilung ermöglicht erneut die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China, für welche die Erteilung von Einfuhrlizenzen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1851/90 der Kommission (3) ausgesetzt wurde, ohne Erhebung des Zusatzbetrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1990 wird die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 vorgeschriebene Aufteilung der mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzten Gesamtmenge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1851/90 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 198 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 40.

ANHANG

(in Tonnen)

Lieferland	Menge
China	30 023
Südkorea	500
Taiwan	2 075
Hongkong	150
Andere	1 562
Reserve	440